
STIFTUNG FÜR SCHWERBEHINDERTE GRENCHEN
STIFTUNGSSTATUTEN vom 28. August 2018; In Kraft gesetzt durch die Verfügung der Stiftungsaufsicht vom 2. April 2019

**Name
und
Sitz**
Artikel 1

Unter dem Namen "Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Grenchen.

Die Stiftung wurde mit öffentlicher Urkunde vom 1. März 1989 als "Stiftung Wohnheim für Schwerbehinderte Grenchen" gegründet und übernimmt nun zusätzlich die Aufgaben des "Verein Beschäftigungsstätte für Schwerbehinderte Grenchen", ihres ursprünglichen Stifters, der mit Beschluss vom 31. März 1999 auf den 31. Dezember 1998 aufgelöst wurde.

Zweck
Artikel 2

Zweck der Stiftung ist es, Menschen mit einer geistigen, mehrfachen oder sonstigen Behinderung durch die Schaffung und den Betrieb geeigneter Institutionen eine möglichst selbstbestimmte und selbständige Lebensführung nach sozial- und heilpädagogischen Grundsätzen zu ermöglichen.

Sie sucht diesen Zweck insbesondere durch die Schaffung, den Betrieb und den Unterhalt geeigneter Wohn-, Beschäftigungs- und Integrationsmöglichkeiten zu erreichen.

Die Stiftung erstreckt ihre Tätigkeit zugunsten von Menschen mit einer geistigen, mehrfachen oder sonstigen Behinderung, insbesondere aus dem Kanton Solothurn, dem Kanton Bern sowie den umliegenden Kantonen.

Die Stiftung kann zu ihrer Zweckerfüllung Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen sowie Grundstücke erwerben und veräussern.

**Stiftungs-
vermögen**
Artikel 3

Der Stiftung wurde anlässlich der Errichtung ein Kapital von Fr. 100'000.— gewidmet.

Nach der Auflösung des Stifters wurden sämtliche Aktiven und Passiven per 1. Januar 1999 von der Stiftung übernommen. Gemäss beiliegenden Bilanzen Verein Beschäftigungsstätte für Schwerbehinderte „Betrieb“ und „Fonds“ per 31.12.1998 und Revisorenberichten.

Das Stiftungsvermögen und allfällige weitere Zuwendungen können im Sinne des Stiftungszweckes ganz oder teilweise verwendet werden.

Organe
Artikel 4

Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat
 - b) Leitungs-Ausschuss
 - c) die Revisionsstelle
-

**Stiftungsrat –
Zusammen-
setzung
und
Amtdauer**
Artikel 5

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern. In diesem Rahmen wird die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates durch diesen selbst bestimmt.

Die Geschäftsführung der Institution, für welche der Stiftungsrat die Verantwortung trägt, ist von Amtes wegen mit beratender Stimme im Stiftungsrat vertreten.

Den gesetzlichen Vertretern der begleiteten Menschen und der Einwohnergemeinde Grenchen stehen je ein Sitz im Stiftungsrat zu. Die gesetzlichen Vertreter der begleiteten

Menschen werden schriftlich über eine Neu- oder Wiederwahl informiert. Stellen sich mehrere

Kandidaten zur Verfügung, entscheidet der Stiftungsrat. Können oder wollen die Einwohnergemeinde Grenchen oder die gesetzlichen Vertreter der begleiteten Menschen von ihrem Sitz nicht Gebrauch machen, ergänzt sich der Stiftungsrat in Bezug auf diese Mitglieder selbst, bis er die statutengemässe Anzahl von Mitgliedern erreicht.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Neue Mitglieder werden, mit Ausnahme derer unter Abs. 3 gewählten Mitglieder, durch den Stiftungsrat gewählt.

Organisation und Kompetenzen

Artikel 6

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt unter seinen Mitgliedern

- eine Präsidentin oder einen Präsidenten
- eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten
- Mitglieder des Leitungs-Ausschusses

Das Aktuariat obliegt der/dem Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Administration.

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten, einem Reglement oder dem Funktionendiagramm nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, welche kollektiv zu zweien rechtsverbindlich unterschiftsberechtigt sind. Er kann weitere Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind, zu Zeichnungsberechtigten ernennen.

Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat wählt die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an Ressorts, Leitungs-Ausschuss, eines oder mehrere seiner Mitglieder, an die Geschäftsführung oder an Dritte zu übertragen.

Der Stiftungsrat entscheidet mit einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Gründung und Veräusserung von allfälligen Gesellschaften sowie Beteiligung an solchen. Ausgenommen sind reine Kapitalanlagen.

Der Stiftungsrat instruiert und entsendet Stiftungsräte für die Ausübung der Stimmrechte an den Gesellschaften, an welchen die Stiftung Beteiligungen besitzt.

Reglemente

Artikel 7

Für alle näheren Bestimmungen über die Verwaltung, die Organisation, die Aufgaben und die Tätigkeit der Stiftung werden vom Stiftungsrat Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat kann Reglemente im Rahmen des Gesetzes und der Stiftungsstatuten jederzeit ändern.

Die Reglemente sind nach jeder Anpassung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Leitungs- Ausschuss Zusammensetzung und Amtsdauer

Artikel 8

Gemäss Art. 6 wählt der Stiftungsrat aus seinen Mitgliedern einen Leitungs-Ausschuss.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Leitungs-Ausschuss setzt sich aus dem Präsidenten sowie mindestens einem weiteren Mitglied aus dem Stiftungsrat zusammen.

Geschäftsführung

Artikel 9

Die Geschäftsführung trägt die operative, finanzielle, personelle und agogische Gesamtverantwortung des Betriebes, der durch die Stiftung getragen wird.

Revisionsstelle

Artikel 10

Der Stiftungsrat bestimmt auf die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftstätigkeit, der Buchführung und der Jahresrechnung. Die näheren Bestimmungen zur Revisionsstelle werden im Stiftungsreglement aufgeführt.

Rechnungsablage

Artikel 11

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Änderungen,
Ergänzung,
Aufhebung**

Artikel 12

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde Änderungen der Bestimmungen der Stiftungsstatuten unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zweckfestsetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 27. Januar 2015

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat am 28. August 2018

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 2. April 2019

Der Stiftungsratspräsident: Ronnie Dürrenmatt

Der Vizepräsident: Daniel Zumbach

IIIIII KANTON **solothurn**
GENEHMIGT durch das
Volkswirtschaftsdepartement
Solothurn, 300419 Hans Hofer